



---

**Baukommission**  
**Aufgaben und Befugnisse**

**(vom 10. Februar 2004)**

---

Gestützt auf

- die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Neunkirch vom 24. November 2002

erlässt der Gemeinderat den Aufgabenbeschrieb für die Baukommission.

## **1. Zusammensetzung**

Die Baukommission wird jeweils für eine Amtsperiode gewählt und besteht aus 3 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Gemeinderätin / 1 Gemeinderat (Baureferentin / Baureferent)
- 2 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern, die über eine entsprechende Motivation, über das notwendige Wissen und die Erfahrung verfügen.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

## **2. Vorsitz**

Die Baureferentin / der Baureferent führt den Vorsitz.

## **3. Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorsitzenden / des Vorsitzenden**

- a. Erstellung der schriftlichen Einladung mit Traktanden (inklusive Bereitstellung der Unterlagen)
- b. Information an den Gemeinderat
- c. Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für Informationen, Aufgabenerteilung etc. vom Gemeinderat.
- d. Information der Öffentlichkeit.

## **4. Aufgaben und Zuständigkeiten der Baukommission**

- a. Ausarbeitung von Zielsetzungen für die Belange vom Hochbau mit Antragstellung an den Gemeinderat
- b. Begutachtung mit Antragstellung an den Gemeinderat von ortsbaulich wichtigen privaten und öffentlichen Bauvorhaben inkl. Umgebungs- und Platzgestaltung im Rahmen von Planungen, Vorentscheiden und des Baubewilligungsverfahrens. Ziel ist die Erhaltung und Förderung des Ortsbildes, der architektonischen (gestalterischen) Qualität und die Beratung des Gemeinderates auf dem Gebiet der Architektur und des Orts- und Denkmalschutzes. Der Baureferent entscheidet, welche Bauvorhaben ortsbaulich wichtig sind.
- c. Baugesuche und bauliche Massnahmen, die Objekte des Naturinventars und/oder Hecken- und Trockenstandortinventars tangieren, oder den Belangen des Naturschutzes zuwiderlaufen, werden der Naturschutzkommission vorgelegt. Der Baureferent und der Naturschutzreferent entscheiden gemeinsam, welche Baugesuche oder Massnahmen den Belangen des Naturschutzes zuwiderlaufen
- d. Projektverfasser haben das Recht, ihre Projekte der Kommission vorstellen zu können. Beratung und Beschlussfassung erfolgt jedoch ohne Anwesenheit der Projektverfasser.
- e. Für alle Belange, die finanzielle Auswirkungen haben, stellt die Kommission Antrag an den Gemeinderat.

## **5. Organisatorisches und Beschlussfassung**

- a. Die Baukommission trifft sich nach Bedarf.
- b. Zu den Sitzungen wird in der Regel zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte (je nach Zielen sollten die Daten aus organisatorischen Gründen jährlich festgelegt werden).
- c. Anträge von Kommissionsmitgliedern zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen rechtzeitig dem Vorsitzenden eingereicht werden. Beschlüsse werden in der Regel nur anhand der Traktandenliste gefasst.
- d. Für die Behandlung von fachspezifischen Geschäften können Dritte beigezogen werden.
- e. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Kommt dies nicht zustande, trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.
- f. Die Aktuarin / der Aktuar führt das Protokoll über die Kommissionssitzungen, wobei diese Aufgabe auch einem anderen Kommissionsmitglied übertragen werden kann. Ein Exemplar geht jeweils an den Gemeinderat.

## **6. Schweige- und Ausstandspflicht**

- a. Die Mitglieder der Baukommission sind gemäss Art. 14 des Gemeindegesetzes an die Schweigepflicht gebunden.
- b. Die Ausstandspflicht ist in Art. 14 des Gemeindegesetzes verankert und richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

## **7. Entschädigung**

Die Entschädigung der Mitglieder der Baukommission richtet sich nach den Bestimmungen des Besoldungsreglementes.

## **8. Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat diesen Aufgabenbeschrieb der Baukommission genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Er ersetzt das Reglement vom 16. März 1996.

Der Aufgabenbeschrieb ist in die Gesetzessammlung der Gemeinde Neunkirch aufzunehmen.